



PROF. DR. KARLHEINZ DIEZ  
WEIHBISCHOF IN FULDA

36037 FULDA, den  
Paulustor 5

**Allgemeines Ausführungsdekret  
zu dem Gesetz über die Gremien der Missionen  
von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache  
im Bistum Fulda**

**(MGG-Ausführungsdekret – ADMGG)**

Auf Grund von can. 31 CIC ergeht gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Gremien der Missionen von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda (Missionen-Gremiengesetz – MGG) vom 14. Dezember 2024 folgendes Allgemeines Ausführungsdekrete:

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 MGG gelten auch für dieses Allgemeine Ausführungsdekrete.
- (2) Sonntagsgottesdienste sind am Sonntag oder am Vorabend gefeierte Gottesdienste.
- (3) Ein Kirchort einer muttersprachlichen Gemeinde gilt als muttersprachliche Gemeinde im Sinne dieses Allgemeinen Ausführungsdekretes.

**§ 2  
Wahlvorstand**

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus
  1. dem Leiter der muttersprachlichen Gemeinde als Vorsitzendem,
  2. einer Schriftührerin oder einem Schriftführer und
  3. einer Beisitzerin oder einem Beisitzerbesteht.
- (2) Der Leiter kann den Vorsitz auf eine andere Person übertragen.
- (3) Die Schriftührerin oder der Schriftführer und die Beisitzerin oder der Beisitzer werden vom Kirchenteam bestimmt oder, sofern ein Kirchenteam nicht vorhanden ist, vom Leiter

ernannt. Sie dürfen nicht selbst kandidieren. Erklären sie ihre Kandidatur, scheiden sie automatisch aus dem Wahlvorstand aus; für ihre jeweilige Funktion ist eine andere Person zu bestellen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, falls der Leiter den Vorsitz gemäß Absatz 2 auf eine andere Person überträgt.

### § 3 Ankündigung der Wahlversammlung, Aufforderung zur Kandidatur

- (1) Termin und Ort der Wahlversammlung werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben, insbesondere durch Hinweise im Rahmen der in der Gemeinde bis zur Wahlversammlung stattfindenden Sonntagsgottesdienste.
- (2) Zusammen mit der Ankündigung im Sinne von Absatz 1 werden an der Mitarbeit im Kirchenteam interessierte Personen aufgefordert, gegenüber dem Wahlvorstand ihre Kandidatur zu erklären. Die Erklärung der Kandidatur ist zulässig, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung in Textform gegenüber dem Wahlvorstand abgegeben wird.

### § 4 Erstellung und Bekanntgabe der Kandidatenliste

- (1) Nach Fristende prüft der Wahlvorstand die Zulässigkeit der Kandidaturerklärungen und die Wählbarkeit der kandidierenden Personen. Anschließend erstellt er eine Kandidatenliste.
- (2) Die Kandidatenliste wird in geeigneter Weise in der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Die kandidierenden Personen haben das Recht, sich durch einen kurzen Text und ein Foto vorzustellen. Die Vorstellungen sind mit der Kandidatenliste bekannt zu geben.
- (4) Einsprüche gegen einzelne Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf deren Wählbarkeit beziehen, können bis zu zwei Wochen vor der Wahlversammlung in Textform bei dem Wahlvorstand eingelegt werden. Der Wahlvorstand entscheidet darüber jeweils unverzüglich.

### § 5 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung wird nach einem Sonntagsgottesdienst durchgeführt.
- (2) Der Leiter eröffnet die Wahlversammlung und erläutert das Wahlverfahren. Er informiert dabei insbesondere über die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung. Anschließend kann den anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit gegeben werden, sich kurz mündlich vorzustellen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes teilen die Stimmzettel an die Wahlberechtigten aus. Auf die Stimmzettel sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und jeweils daneben ein Kreis oder Viereck zur Kennzeichnung des Namens gedruckt. Jede und jeder

Wahlberechtigte darf so viele Namen kennzeichnen, wie Personen in das Kirchenteam zu wählen sind. Die Kennzeichnung der Stimmzettel soll möglichst nicht in Sichtweite anderer Wahlberechtigter erfolgen. Der Versammlungsraum ist so einzurichten, dass eine geheime Wahl möglich ist.

- (4) Die Wahlberechtigten treten jeweils mit ausgefülltem Stimmzettel vor den Wahlvorstand. Dieser prüft die Identität und die Wahlberechtigung. Wer den Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht persönlich bekannt ist, hat sich auszuweisen. Der Name der wahlberechtigten Person wird in das Wahlverzeichnis eingetragen. Anschließend wird der wahlberechtigten Person gestattet, ihren Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen. Falls eine Person wegen fehlender Wahlberechtigung nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden kann, wird dies vom Wahlvorstand unter Angabe des Namens der zurückgewiesenen Person und des Grundes für die Zurückweisung auf einem Beiblatt zum Wahlverzeichnis schriftlich dokumentiert.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen
  1. kein Name gekennzeichnet ist,
  2. mehr Namen gekennzeichnet sind, als Personen in das Kirchenteam zu wählen sind, oder
  3. Kennzeichnungen angebracht sind, die den Wählerwillen nicht klar erkennen lassen.Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle von Stimmengleichheit wird, sofern erforderlich, ein Losentscheid durchgeführt. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder im Sinne von § 12 Absatz 1 MGG.
- (6) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Leiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende Gewählte werden unverzüglich nach der Wahlversammlung kontaktiert und hinsichtlich der Wahlannahme befragt. Die Antworten werden, sofern nicht in Textform gegeben, schriftlich dokumentiert. Wird die Wahl nicht angenommen, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Leiter weist zum Schluss der Wahlversammlung auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hin, erläutert das Verfahren und benennt das Ende der Frist für etwaige Wahlanfechtungen.

## § 6 Wahlanfechtung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach der Wahlversammlung gegen das Wahlergebnis Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zulässig, wenn er fristgerecht in Textform eingelegt wird und in seiner Begründung erhebliche Wahlrechtsverstöße benennt, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnten.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch schriftlich innerhalb einer Woche. Sofern ein erheblicher Verstoß gegen Wahlvorschriften festgestellt wird und die Möglichkeit besteht, dass dieser das Wahlergebnis beeinflusst hat, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Andernfalls weist er den Einspruch zurück.

- (3) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung des Wahlvorstandes Beschwerde an den Ortsordinarius statthaft.

**§ 7**  
**Wahlniederschrift,**  
**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

- (1) Der Ablauf der Wahlversammlung wird durch eine Wahlniederschrift dokumentiert. Diese enthält folgende Angaben:
1. Beginn und Ende der Wahlversammlung,
  2. Versammlungsraum,
  3. Besetzung des Wahlvorstandes,
  4. Anzahl der Wählerinnen und Wähler,
  5. Anzahl von Zurückweisungen von nicht wahlberechtigten Personen (§ 5 Absatz 4 Satz 6),
  6. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  7. Wahlergebnis,
  8. Mündliche Erklärungen der Wahlannahme (§ 5 Absatz 6 Satz 1)
- Nachträgliche Erklärungen der Wahlannahme (§ 5 Absatz 6 Satz 2) sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen. Die Wahlniederschrift und etwaige Anlagen werden zu den Akten der muttersprachlichen Gemeinde genommen.
- (2) Das Wahlverzeichnis und die Stimmzettel werden nach der Auszählung in einem verschlossenen Umschlag oder Behältnis aufbewahrt, bis die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Anschließend werden sie vernichtet. Wird die Wahl angefochten, erfolgt die Vernichtung erst nach der endgültigen Entscheidung über die Wahlanfechtung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fulda, den 16. Dezember 2024

+ *Karlheinz Diez*

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez  
Bischofsvikar

*Silke Keller*

Silke Keller  
Kanzlerin der Kurie